

Satzung für das ausgewiesene Grabfeld für islamische Bestattungen auf dem Friedhof Todtenhausen vom 19.12.2022

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung für das ausgewiesene Grabfeld für islamische Bestattungen auf dem Friedhof Todtenhausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Minden gilt ergänzend diese Satzung für das ausgewiesene Grabfeld für islamische Bestattungen auf dem Friedhof Todtenhausen, sofern sie von den Regelungen der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Minden abweicht.
- (2) Diese Satzung gilt ausschließlich für den Bereich des ausgewiesenen Grabfeldes für islamische Bestattungen auf dem Friedhof Todtenhausen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Auf dem Grabfeld können ausschließlich Personen muslimischen Glaubens beigesetzt werden.

§ 3 Durchführung der Beisetzung

- (1) Beigesetzt wird ausschließlich in Erdreihen- sowie Erdwahlgrabstätten.
- (2) Die Grabstätten werden durch das Friedhofspersonal geöffnet und mit einem Verbaukasten gesichert. Die Tiefe des Grabes liegt dabei bei ca. 1,60 m.
- (3) Bei sargloser Grablegung hat die nutzungsberechtigte Person das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen.
Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer im geschlossenen Sarg erfolgen. An der Grabstätte kann der Sarg geöffnet, der Leichnam im Leichentuch entnommen und von den Trauergästen bestattet werden. Hierzu steigen bis zu drei Personen in die Grabstätte, nehmen die verstorbene Person entgegen und betten sie, auf der rechte Seite liegend, mit dem Gesicht nach Mekka gewandt. Der Körper der verstorbenen Person wird mit schräggestellten Brettern geschützt, bevor das Grab verfüllt wird.

- (4) Das Verfüllen der Grabstätte kann durch die Angehörigen und Trauergäste erfolgen, ansonsten wird diese Aufgabe durch das Friedhofspersonal erledigt. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Verbaukasten frei bleibt, damit dieser im Anschluss vom Friedhofspersonal mit dem Friedhofsbagger herausgezogen werden kann.
In Rücksprache mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut wird vereinbart, ob die Grabstätte im Anschluss der Trauerfeier oder im Beisein der Trauergäste durch das Friedhofspersonal geschlossen wird. Wenn das Grab im Beisein der Trauergesellschaft geschlossen wird, muss sich diese außerhalb des Bewegungsradius des Friedhofsbaggers befinden. Im Zuge der Verkehrssicherheit ist das Friedhofspersonal befugt, während des Schließens den Bereich um den Bagger herum abzusperren.
Da das Friedhofspersonal während der Dauer der Trauerfeier mit anderen Aufgaben der Friedhofsverwaltung betraut ist, ist vor dem Schließen des Grabes durch das Friedhofspersonal mit Wartezeiten bis zu einer halben Stunde zu rechnen.
- (5) Den Trauergästen ist es gestattet, an der geschlossenen Grabstätte einen Hügel gemäß ihrer religiösen Tradition auszuformen. Hierfür ist nur der vor Ort vorhandene Grabaushub zu nutzen.
- (6) Durch die Friedhofsverwaltung werden eine Leiter zum Einstieg in die Grabstätte sowie Schaufeln zum Schließen der Grabstätte bereitgestellt.

§ 4 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Bei dem Grabfeld handelt es sich um einen in sich geschlossenen Bereich, der mit Hecken abgegrenzt ist.
- (2) Durch die vorgeschriebene Ausrichtung der verstorbenen Person Richtung Mekka ergibt sich eine einseitige Anordnung der Grabstätten, sodass die einzelnen Grabreihen durch Wege getrennt sind und eine ansonsten übliche Hinterpflanzung entfällt. Die Gestaltung der Grabflächen ist ebenfalls so vorzunehmen, dass die Wegebeziehungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Im Weiteren unterliegt das Grabfeld den allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach §23, § 24, § 25 sowie § 26 der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Minden.

§ 5 Pflege der Grabstätten

Grabpflege ist nach islamischer Tradition nicht vorgesehen. Von den Vorgaben der Friedhofssatzung laut §32 Abs. (1-2) sowie (4-5) kann daher abgewichen werden, so lange hierdurch weder die Arbeiten des Friedhofspersonals, andere Personen, die das Grabfeld besuchen oder nutzen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden. Wird hiergegen verstoßen, so findet § 33 der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Minden entsprechend Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.